

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS
FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT KRAKAU

In 3. Auflage liegt vor:

**Preußische
Polenpolitik
1772-1914**

Universitätsprofessor Dr. Manfred Laubert, Berlin

242 Seiten

Preis: Zl. 15.— (RM. 7.50)

BURGVLAG KRAKAU G.m.b.H.
VERLAG DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT KRAKAU

Publet

Chlers

P 16115



DEUTSCHE FORSCHUNG IM OSTEN

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE
OSTARBEIT KRAKAU

HEFT 3, 1941 1. JAHRGANG

BURGVENLAG KRAKAU GmbH.

VERLAG DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT

1. B E I T R Ä G E

Dr. S. Dannbeck: Zur Weitergeltung des polnischen Rechts im Generalgouvernement

Prof. Dr. M. Laubert: Das Polentum bei dem Tode Kaisers Franz I. 1835

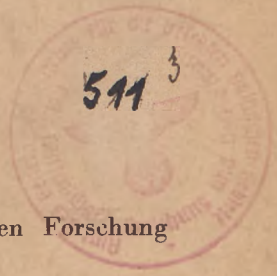
Dr. E. Behrens: Veit Stoss — Deutscher Künstler im Ostraum

J. W. Niemann: Über Originalurkunden der Schöffen von Magdeburg für die Städte
des alten polnischen Reiches

2. B E R I C H T E

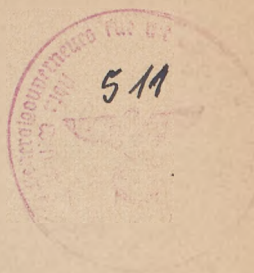
Dr. H. Graul: Bedeutung und Aufgaben der Sektion Landeskunde

Dr. H. Werner: Bedeutung und Aufgaben der literaturgeschichtlichen Forschung
im Generalgouvernement



Heft. 3





DEUTSCHE FORSCHUNG IM OSTEN

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE
OSTARBEIT KRAKAU

HEFT 3, 1941 1. JAHRGANG

BURGVLAG KRAKAU GmbH.

VERLAG DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT

1. B E I T R Ä G E

Dr. S. Dannbeck: Zur Weitergeltung des polnischen Rechts im Generalgouvernement

Prof. Dr. M. Laubert: Das Polentum bei dem Tode Kaisers Franz I. 1835

Dr. E. Behrens: Veit Stoss — Deutscher Künstler im Ostraum

J. W. Niemann: Über Originalurkunden der Schöffen von Magdeburg für die Städte
des alten polnischen Reiches

2. B E R I C H T E

Dr. H. Graul: Bedeutung und Aufgaben der Sektion Landeskunde

Dr. H. Werner: Bedeutung und Aufgaben der literaturgeschichtlichen Forschung
im Generalgouvernement

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Wilhelm Coblitz, Direktor des Instituts für Deutsche Ostarbeit
Krakau. — Anschrift der Schriftleitung: Institut für Deutsche Ostarbeit, Krakau, Annagasse 12. —
Fernruf 152-82. — Burgverlag Krakau GmbH, Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit, Krakau,
Annagasse 5. — Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau GmbH, Krakau, Poststrasse 1. — Jährlich
erscheinen 8 Hefte. — Preis je Heft: Zl. 2,— / RM 1,—. Zu beziehen durch den Verlag und durch
den Buchhandel.

D 47-1/89 vzw

0/200

ZUR WEITERGELTUNG DES POLNISCHEN RECHTS IM GENERALGOUVERNEMENT

VON RECHTSANWALT DR. SIEGMUND DANNBECK,
Leiter der Sektion Recht am Institut für Deutsche Ostarbeit Krakau

Die beiden Grundgesetze des Generalgouvernements enthalten neben den allgemeinen Aufbauprinzipien für Verfassung und Verwaltung auch ausdrückliche Bestimmungen über die Frage der Weitergeltung des bisherigen polnischen Rechts. Der Erlass des Führers und Reichkanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. 10. 1939 (RGBl. I S. 2077) besagt in seinem § 4: „Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht.“ In etwas ausführlicherer Form stellt dann § 8 der Ersten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung in den besetzten polnischen Gebieten (VOBl. GGP. S. 3) fest: „Das bisherige polnische Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich und der Ausübung der militärischen Hoheitsrechte widerspricht“.

Die folgenden als Skizze gedachten Darlegungen wollen einiges Grundsätzliche zu der Frage sagen, wann eine Rechtsnorm des früheren polnischen Staatswesens so beinhaltet ist, dass sie diesen Voraussetzungen entspricht und daher ihre rechtliche Geltung behalten hat oder wann das Umgekehrte der Fall ist. Entsprechend diesem Ziel, lediglich einiges Grundsätzliche skizzenhaft herauszustellen, soll auf die Prüfung einzelner Rechtssätze auf ihre heutige Gültigkeit verzichtet werden. In gleicher Weise soll auf die Frage der Vereinbarkeit des bisherigen polnischen Rechts mit der Ausübung der militärischen Hoheitsrechte nicht näher eingegangen werden.

Der einschränkende Nachsatz: „soweit das bisher geltende Recht . . . nicht widerspricht“ ist in der jüngsten Entwicklung des deutschen Verfassungsrechts und seiner Gesetzgebung nicht neu. Er erscheint zum ersten Male im Erlass des Führers und Reichkanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1331), dessen § 5 das derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht bis auf weiteres in Kraft belässt, „soweit es nicht der Übernahme dieser Gebiete durch das Deutsche Reich widerspricht“. Die entsprechende Stelle im Erlass des Führers und Reichkanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. 3. 1939 (RGBl. I S. 485) belässt das derzeit in Böhmen und Mähren geltende Recht in Kraft, „soweit es nicht dem Sinne der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht“. Die beiden Führererlasse über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in Norwegen vom 24. 4. 1940 (RGBl. I S. 677) und in den Niederlanden (RGBl. I S. 778) lassen das bisherige Recht in Geltung, „soweit es mit der Besetzung vereinbar ist“. Einen etwas anderen Weg geht der Form nach das Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. 3. 1939

(RGBl. I S. 559) und das Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547), auf die in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden soll. Dagegen folgt § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 (RGBl. I S. 2042) der seit dem Sudetenerlass zu beobachtenden Norm. Er lässt das bisher geltende Recht bis auf weiteres in Kraft, „soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht“. Der Erlass des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. 5. 1940 (RGBl. I S. 803) enthält gleichfalls — mit gewissen an das Memelland- und Danziggesetz anklingenden Abweichungen — diese übliche einschränkende Formel.

Eine vergleichende Übersicht über die äussere Gestaltung dieser Bestimmungen zeigt, dass in ihnen der jeweilige konkrete Zweck der gebietlichen Machterweiterung des Grossdeutschen Reichs inhaltlich genauer festgelegt und in der normativen Formulierung treffender zum Ausdruck gebracht ist, als dies in den das Generalgouvernement betreffenden Bestimmungen geschehen ist. Denn der Begriff „Übernahme der Verwaltung“, der in den beiden Grundgesetzen des Generalgouvernements als Geltungskriterium des polnischen Rechts verwendet wird, ist gegenüber den Begriffen „Übernahme des Gebiets“, „Eingliederung“, „Übernahme des Schutzes“ und „Besetzung“ der weniger inhaltsbestimmte und weniger besagende, da in jeder Eingliederung, in jeder Übernahme des Schutzes und Besetzung funktionell die Übernahme der Verwaltung des betroffenen Gebietes enthalten ist, wobei die Frage nach dem Umfang dieser Verwaltungstätigkeit oder nach ihrer Ausübung durch zivile oder militärische Behörden in diesem Zusammenhang keine bestimmende Rolle spielt.

Eine nähere inhaltliche Bestimmung und Umschreibung des Geltungskriteriums „soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht“ wird am besten auf Grund einer teleologischen Fragestellung nach Ziel und Zweck der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich in den Teilen des ehemaligen polnischen Staates, die heute das Gebiet des Generalgouvernements bilden, gewonnen werden können. Als wichtigste und fruchtbarste Ausgangspunkte für die Beantwortung dieses Fragenkreises bieten sich dar:

1. der Vorspruch des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. 10. 1939 und der deutsch-sowjetische Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. 9. 1939 (RGBl. II, 1940, S. 3),
2. die Proklamation des Generalgouverneurs vom 26. 10. 1939 (VOBl. GGP. S. 3),
3. der allgemeine verfassungsrechtliche Charakter des Generalgouvernements als eines Nebenlandes des Grossdeutschen Reichs,
4. die Gesamtheit des vom Generalgouverneur auf Grund der ihm vom Führer verliehenen Rechtsetzungsgewalt im Verordnungswege gesetzten Normenrechts.

Zu 1: Der Vorspruch des Führererlasses vom 12. 10. 1939 bezeichnet als Ziel der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich und der Unterstellung der ehemals polnischen Gebiete — soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind — unter den Generalgouverneur die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens. In gleicher Weise betrachten es in der Präambel des deutsch-sowjetischen Vertrages vom 28. 9. 1939 die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR nach dem Auseinanderfallen des bisherigen polnischen Staates ausschliesslich als ihre Aufgabe in diesen Gebieten die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Diese Stelle des Vertrages ist jedoch nicht einfach als die normative Bekräftigung einer lediglich völkerrechtlich zu wertenden Okkupationshoheit und der aus ihr entspringenden völkerrechtlichen Befugnis und Verpflichtung der besetzenden Macht zur Sorge für Ordnung und Sicherheit im Okkupationsgebiet aufzufassen. Nicht um eine auf den abstrakten Polizeibegriff des Liberalismus hindeutende Sicherheitsbewahrungsfunktion handelt es sich hier, sondern um einen völlig neuartigen mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus zu erfüllenden Aufbau der äusseren und inneren Ordnung dieses Raumes. Diese Abkehr von der Vorstellung einer blossen „Polizeifunktion“ des „besetzenden Staates“ zeigen auch die beiden anderen im deutsch-sowjetischen Vertrag enthaltenen Wendungen, die den beiden vertragschliessenden Teilen die Aufgabe zusprechen, „den dort lebenden Völkerschaften ein ihrer völkischen Eigenart entsprechendes friedliches Dasein zu sichern“ (s. Vorspruch) und die „erforderliche staatliche Neuregelung“ zu übernehmen (s. Art. III). Der Erlass über organisatorische Neuregelungen im Generalgouvernement vom 31. 7. 1940, der den Wegfall des Zusatzes „für die besetzten polnischen Gebiete“ und die Einführung der Bezeichnung „Generalgouvernement“ brachte, hat der wohl schon im Augenblick des durch debellatio vollzogenen Untergangs der Republik Polen eingetretenen Verschiebung der Rechtslage aus dem völkerrechtlichen in den staatsrechtlichen Bereich den normmässigen Ausdruck verliehen. Nicht lediglich die polizeimässige Bewahrung der Ruhe und Ordnung in einem besetzten Gebiet also, sondern die völlige Neugestaltung des staatlichen Lebens im Rahmen der noch umfassenderen Aufgabe einer Neuformung des Ostraums überhaupt war und ist demnach das Ziel der „Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich“. Polnischem Recht, mag es sich nun um Zuständigkeits- oder um Verhaltensnormen handeln, das diesem Ziel widerspricht oder seiner praktischen Durchsetzung hemmend entgegentritt, ist daher die Geltung abzusprechen.

Zu 2: Die Proklamation des Generalgouverneurs vom 26. 10. 1939 enthält die nähere thematische Ausgestaltung der im Vorspruch zum Führererlass und im deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag enthaltenen Grundgedanken. Sie entwirft eine Reihe von programmatischen Leitlinien für die Verwaltungsführung im Generalgouvernement und vermag daher in besonders ausgezeichnetem Masse etwas über den näheren Sinn der „Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich“ auszusagen. Die Grundgedanken der Proklamation sind, stichwortartig gefasst, im einzelnen folgende: Gewährleistung des friedlichen Zustandes für alle Zukunft, Vernichtung jedes Versuchs der Widersetzlichkeit gegen getroffene Anordnungen, Kampf gegen politische Hetzer, Saboteure und Ausbeuter, allgemeine Arbeits-

pflicht der polnischen Bevölkerung zur Behebung der durch die Katastrophenpolitik der bisherigen Regierungselite verschuldeten Kriegsschäden, Absolutheit des deutschen Führungsanspruchs, organische Entwicklung der nachbarlichen Beziehungen der Polen zu dem mächtigen Weltreich der deutschen Nation, im Rahmen der absoluten deutschen Führung Rücksichtnahme auf die polnische Eigenart innerhalb des als Heimstätte der Polen (Rede des Generalgouverneurs bei der Kundgebung in Kattowitz am 15. 3. 1940) gedachten Gebiets unter Ermöglichung einer durch die natürlichen Gegebenheiten bedingten und begrenzten Autonomie (Rede des Generalgouverneurs bei der Gründung des Instituts für Deutsche Ostarbeit am 20. 4. 1940). Rechtsnormen polnischen Ursprungs, die dem durch die Sätze dieser Proklamation aufgezeigten Sinn der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich ihrem Inhalte nach widersprechen oder ihrer verfahrensmässigen Durchsetzung hindernd im Wege stehen, entbehren heute der rechtlichen Geltung.

Zu 3: Während der Vorspruch zum Führererlass, der deutsch-sowjetische Grenz- und Freundschaftsvertrag sowie die Proklamation des Generalgouverneurs die Grundlage für die innere Gestaltung und Ausrichtung der Verwaltungstätigkeit im Generalgouvernement bilden, will die Frage nach der verfassungsrechtlichen Natur des Generalgouvernements seine Stellung im und zum Grossdeutschen Reich klarstellen. Die sich mit Recht immer mehr durchsetzende Auffassung weist dem Generalgouvernement den neuartigen Charakter eines Nebenlandes des Grossdeutschen Reiches zu. Sie will damit besagen, dass die das Generalgouvernement bildende Raumeinheit zwar nicht — wie dies beim Protektorat Böhmen und Mähren der Fall ist — zum Gebiet des Grossdeutschen Reiches gehört, dass sie aber dem Grossdeutschen Reich machtmässig zugeordnet ist. Diese Qualifizierung des Generalgouvernements als „Bestandteil des politischen Machtbereichs des Grossdeutschen Reiches“, die gegenüber der auf völkerrechtliche und kolonialrechtliche Vorstellungen hindeutenden Bezeichnung als „Interessengebiet“ oder „Interessenbereich“ den Vorzug verdient, hat zur Folge, dass die politische Macht des Grossdeutschen Reiches zwar nicht ihrem Umfang und ihrer Intensität nach, wohl aber ihrer rechtlichen und besonders ihrer verfassungsrechtlichen Form und Gestaltung nach anders in Erscheinung tritt als dies in den Ländern und Gauen des Altreichs und den seit 1938 neueingegliederten Gebieten einschliesslich des Protektorats der Fall ist. Das ausschlaggebende Moment für diese Andersartigkeit der rechtlichen Formen der Machtübung liegt in der Tatsache beschlossen, dass das Generalgouvernement überwiegend von Menschen fremder Volkszugehörigkeit bewohnt ist. Teilt es diese Eigenschaft auch mit dem Protektorat, so ist der wesentliche Unterschied zu diesem darin zu erblicken, dass das Generalgouvernement die Erscheinungsform deutscher Machthoheit auf dem Gebiete eines durch debellatio untergegangenen Staatsgefüges bildet. Daraus ist — im bewussten Gegensatz zu der dem Protektorat verliehenen weitgehenden Autonomie — die Zuweisung sämtlicher Zweige der Verwaltung an den Generalgouverneur, die umfassende, nur durch die in §§ 4 und 5 des Führererlasses erschöpfend aufgeführten Ausnahmen durchbrochene Rechtsetzungsgewalt des Generalgouverneurs sowie die Zollgrenze gegenüber den anderen Reichsteilen und die eigene Währung des Generalgouvernements zu erklären. Diese verfassungsrechtlichen Unterschiedlichkeiten legen im Hinblick auf unsere

Frage nach dem Inhalt des Geltungskriteriums den Schluss nahe, dass die Weitergeltung von Rechtssätzen polnischen Ursprungs nicht schlechthin und unbesehen an den Leitgedanken gemessen werden kann, die für die rechtliche Gestaltung eines Lebensbereichs in den anderen Reichsteilen beherrschend sein mögen. So können, um nur ein ganz beliebiges Beispiel zur Verdeutlichung des Gesagten herauszugreifen, die leitenden Gesichtspunkte der nationalsozialistischen Steuerrechtsreformen nicht unbesehen zur Prüfung der Weitergeltung der polnischen Steuergesetzgebung herangezogen werden.

Zu 4: Können somit aus den dargelegten Gründen die Leitideen der Gesamtrechtsordnung des Grossdeutschen Reiches nicht ohne weitere, den Einzelfall berücksichtigende Prüfung als Geltungskriterium des polnischen Rechts verwendet werden, so gilt dies umgekehrt stets von der Gesamtheit des durch den Generalgouverneur im Verordnungswege geschaffenen Normenrechts. Die dem Generalgouverneur durch § 5 des Führererlasses verliehene Befugnis Recht zu setzen ist eines der bedeutsamsten Mittel der staatlichen Neuordnung des vom Generalgouvernement umfassten Raumes, einer Aufgabe, die ohne „Gesetzgebung“, d. h. Formung von Rechtsregeln nicht gelöst werden kann. Das seit der Errichtung des Generalgouvernements entstandene Gesetzgebungswerk bildet dank seiner inneren Geschlossenheit und ideenmässigen Einheit die Konkretisierung der im Führererlass, im deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrag und in der Proklamation vom 26. 10. 1939 aufgestellten Grundlinien innerhalb der grösseren und kleineren Bereiche der öffentlichen Verwaltung, deren Übernahme durch das Deutsche Reich der Führererlass feststellt. Wenn nun derselbe Führererlass eine beschränkte, mit dem Sinn und Zweck dieser Übernahme der Verwaltung vereinbare Geltung des bisherigen polnischen Rechts zulässt, so ist daraus ohne weiteres zu schliessen, dass die Geltung von Rechtssätzen polnischen Ursprungs dann entfallen muss, wenn deren Inhalt mit dem eben der staatlichen Neuordnung vornehmlich dienenden Verordnungsrecht des Generalgouverneurs und den in ihm enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken im Widerspruch steht. In Anwendung dieses allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes hat dies § 12 der Verordnung über die Verwaltung der polnischen Gemeinden vom 28. 11. 1939 (VOBl. GGP S. 71) für diesen wichtigen Verwaltungsbereich denn auch ausdrücklich festgestellt.

Sinn der vorstehenden Darlegungen war es, einige auf das Grundsätzliche beschränkte Erwägungen über die Frage der weiteren Geltung von Rechtssätzen polnischen Ursprungs vorzutragen, Erwägungen, vor die sich der Verwaltungsbeamte wie der Richter gestellt sieht, wenn ihm die Frage nach der Anwendbarkeit eines Rechtssatzes der früheren polnischen Gesetzgebung bei der Entscheidung eines Rechtsfalles entgegentritt. Verschieden von der durch die Tatsache der „Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich“ eo ipso erfolgten und vom Verwaltungsbeamten und Richter lediglich als bestehend festzustellenden Aufhebung der Geltung ist die Ausserkraftsetzung von Rechtssätzen polnischer Herkunft durch eine förmliche und ausdrückliche im Verordnungswege durch den Generalgouverneur erlassene Rechtsnorm. Wenn diese förmliche Ausserkraftsetzung auch, und zwar nicht im

Interesse der Rechtssicherheit, so doch der Rechtsklarheit für die Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichte erwünscht sein mag und wenn sich ausserdem auch tatsächlich im bisherigen Verordnungswerk des Generalgouverneurs zahlreiche solche Ausserkraftsetzungen finden lassen, so wird sich eine restlose Durchführung dieses Gedankens, der zudem sehr leicht positivistisch anmuten könnte, im Hinblick auf die zwingende Notwendigkeit der gesetzgeberischen Bewältigung grösserer und bedeutenderer Aufgaben nie ermöglichen lassen. Umso gewichtiger und schwerwiegender erscheint daher die Aufgabe des im Generalgouvernement wirkenden Verwaltungsbeamten und Richters, dem angesichts der mit dem Geltungskriterium des § 4 des Führererlasses versehenen Weitergeltung polnischen Rechts ein völlig neuartiges und politisch sehr verantwortungsvolles Prüfungsrecht zusteht, ja eine Prüfungspflicht auferlegt ist.

DAS POLENTUM BEI DEM TODE KAISER FRANZ I. 1835

VON PROF. DR. MANFRED LAUBERT, BERLIN

In einem Aufsatz der „Burg“¹⁾ über die Wurzeln der polnischen Aufstände habe ich versucht, diese teilweise aus dem Zustand politischer Hysterie zu erklären, in den besonders das Emigrantentum bei seiner Sehnsucht nach zwischenstaatlichen Verwickelungen durch das fortwährende Schwanken seiner Stimmung, durch das Hin- und Herpendeln zwischen Enttäuschung und neuer Hoffnung versetzt worden war, so dass den Führern schliesslich vollkommen die Fähigkeit zu ruhiger Abwägung der Ereignisse verloren ging und sie sich an jedes Ereignis auf der europäischen Bühne klammerten wie der Ertrinkende an einen Strohhalm. Ein Beispiel hierfür bietet der Tod Kaiser Franz I. (2. 3. 1835).

Der Posener Oberpräsident Flottwell befürchtete, dass der Thronwechsel in Wien den umstürzlerischen Plänen der fast in allen Ländern des Erdteils verbreiteten politischen Schwärmer neue Nahrung geben werde, „da der Erfahrung nach insbesondere die Polen gewohnt sind, alle bedeutenden Ereignisse in Beziehung auf ihre schwindelhaften politischen Hoffnungen zu setzen“. Es musste ihm daher sehr viel daran gelegen sein, zu erfahren, ob und welche Spuren sich hiervon in den Nachbarländern zeigten, indem diese in seiner Provinz nur zu leicht einen Anknüpfungspunkt finden konnten. Er hat deshalb am 14. 3. den preussischen Generalkonsul Niederstetter in Warschau um Mitteilung von Wahrnehmungen dieser Art. Allein Niederstetter konnte ihm keine Bemerkungen von einigem Interesse über die Wirkung des Todesfalles melden. Er hatte zwar auch in Warschau sehr lebhaftes Sensation erregt und anfangs vielleicht auch zu den seltsamsten politischen Kombinationen in der stets empfänglichen Einbildungskraft des Volkes geführt, aber der gänzlich unveränderte Charakter der neuen österreichischen Regierung schien ihnen alle weitere Nahrung entzogen zu haben (Schr. 27. 5.). Ungleich nachhaltigerer Einfluss war von dem Regierungswechsel naturgemäss in Galizien zu erwarten. Flottwell trug deshalb dem dortigen Landesgubernium die gleiche Bitte wie Niederstetter vor und verhiess dafür seinerseits die Anzeige aller Vorgänge, die für die Verhältnisse in den österreichischen Erblanden von irgend einer Bedeutung waren. Ihm war die Nachricht zugegangen, dass sich ein Zweig der in Frankreich bestehenden Polenvereine unter dem Namen: „Europäische Gesellschaft“ nach Galizien verpflanzt und vorerst in den Kreisen Tarnopol, Czortków und Złoczów Wurzel geschlagen hatte, von wo er sich nach Lemberg auszudehnen versuchte. Sein Zweck sollte darauf gerichtet sein, die Gemüter auf Freiheit und Gleichheit vorzubereiten und zur Verwirklichung dieser Ideen zu mobilisieren. Einer der Organisatoren seinerzeit der Gesellschaft in Galizien war angeblich der ehemalige polnische Artillerieoffizier Borkowski unter dem Namen Gerlicz. Da die Tendenzen der Vereinigung nicht ohne Rück-

¹⁾ „Die Burg“, Vierteljahresschrift des Instituts für Deutsche Ostarbeit Krakau, 2. Jg. Heft 1.

wirkung auf Posen bleiben würden, erbat der Oberpräsident Benachrichtigung vom Ergebnis der in dieser Richtung geführten Untersuchungen.

Der Landesgubernator Baron Krieg konnte jedoch am 27. 3. erwidern, nach allen Wahrnehmungen habe das Hinscheiden des Monarchen bei dem grösseren und besseren Teil der Bevölkerung seines Landes das Gefühl unzweifelhaften Schmerzes aufgelöst. Am wenigsten wurde irgend eine Bewegung zur Störung der öffentlichen Ruhe beobachtet. „Überhaupt beruhigt sich diese Provinz sichtlich immer mehr und mehr und der grössere und bessere Teil der Bevölkerung hält sich von jeder Teilnahme an Umtrieben entfernt. Diese beschäftigen nur noch einige Schwindelköpfe, die im Dunkeln ihre unsinnigen Pläne zur Störung der öffentlichen Ruhe schmieden.“ Die geheime Gesellschaft, deren Hauptagent Borkowski²⁾ war, wurde im verflossenen Sommer entdeckt und die Untersuchung schwebte noch. Aus dem Wortlaut von Flottwells Schreiben schloss Krieg, dass die jenem zugeflossenen Nachrichten die von ihm selbst seinen vorgesetzten Dienststellen mitgeteilt, von diesen mutmasslich auf ministeriellem Weg an die preussische Regierung weitergegeben waren.

Pessimistischer gefärbt war indessen der Bericht des preussischen Residenten Hartmann in Krakau v. 22. 3.: Wie im allgemeinen keine politische Kombination töricht genug ist, um nicht in den Köpfen der Polen Platz zu finden, so hatte im Freistaat auch das Ableben des Kaisers „die ausschweifendsten Emanzipations-Hoffnungen erweckt“. Die Nachricht war am 5. 3. früh eingetroffen. Sogleich hiess es, die Gesinnungen Ferdinands I. neigten dem Liberalismus zu. Man erwartete zuversichtlich Metternichs Entlassung, eine Kriegserklärung an Preussen und Russland und als ewigen Wendepunkt aller politischen Träumereien, denen man in diesem Teil der alten Republik vielleicht mehr als irgendwo sich hingab, weil man es hier ungestraft tun zu können glaubte, die Wiedereinfügung Polens in die Reihe der unabhängigen Staaten Europas. Diese Betrachtungsweise der Dinge konnte nicht befremden, wenn man erwog, dass das Polentum zeitweise selbst im Sultan oder gar im Pascha von Ägypten den künftigen Retter seines Vaterlandes zu erblicken geglaubt hatte. Die Täuschungen, zu denen die Todesbotschaft Veranlassung gegeben hatte, verflogen indessen teilweise, als am nämlichen Tag nachmittags die ausserordentliche Beilage der Wiener Zeitung vom 2. 3. mit einem huldreichen Handschreiben Ferdinands an Metternich eintraf. Man konnte sich nun nicht länger verhehlen, dass die Beibehaltung des Fürsten im Amt auf die förmlichste Erklärung einer Fortsetzung des bisherigen politischen Systems hinauslief, doch „auf das äusserste verschroben und leichtgläubig“ erwartete man nun von der Zukunft die nämlichen Schritte des Kaisers und denselben Glückswechsel, den die Gegenwart versagte.

Bei allem Schwindel und törichtem Treiben, dem sich die zahlreichen sogenannten polnischen Vaterlandsfreunde hingaben, hielt es Hartmann aber doch nicht für wahrscheinlich, dass gerade dieses Ereignis, das keine Veränderung der politischen

²⁾ Der später zu 15 Jahren Kerker verurteilte Karl B., Verfasser des „Histor. Erinnerungsbuchs an die Parteigängerunternehmung nach Polen 1833“. Lpz. 1862 (polnisch).

Lage Europas herbeiführen zu wollen schien, zu irgend welchen entschiedenen Bewegungen und Unternehmungen der Polen wenigstens von Krakau aus benutzt werden würde.

Ein Gegenstück zu den geschilderten Vorgängen bildet ein Bericht des gerade in der Verfolgung polnischer Verschwörungen besonders routinierten Polizeirats Duncker während seiner Tätigkeit in Aachen und Belgien vom 7. 6. 1840. Damals hatte eine verfrühte Nachricht vom Tode Friedrich Wilhelms III. bei der revolutionären polnischen Partei eine „empörende freudige Sensation“ erregt und zu gehässigen Urteilen über den Kronprinzen geführt, von dem man sich bei seiner jugendlichen (?) Raschheit schnellen Bruch und Erschütterung des friedlichen Verhältnisses von Europa versprach. Auch von der Ankunft der irdischen Überreste Napoleons I. in Frankreich³⁾ wurde eine Stärkung der bonapartistischen Partei daselbst und ihre engere Verbindung mit der kriegslustigen Jugend erhofft, also ein Zufluss bei den Gegnern der damaligen friedliebenden zahmen Regierung in Paris. Die Erinnerung an den ruhmreichen Kaiser werde, so spekulierte man, die Armee kriegs- und unternehmungslüstern stimmen.

Wenn auch im letzteren Falle wirklich eine Krisis eintrat, so zeigt die Haltung der Polen doch alles in allem, dass sie als Störungsbazillus des Friedens auf allen Schauplätzen politischen Geschehens eine überaus verderbliche, zugleich für sie selber aber verhängnisvolle Rolle zu spielen versuchten und dadurch den Anspruch auf eine Mitwirkung als Faktor zwischenstaatlicher Politik bei der friedlichen Regelung der Lage in Ostmitteleuropa und auf Berücksichtigung ihrer Wünsche verwirklicht haben⁴⁾.

³⁾ Diese Heimholung erfolgte im Dezember 1840.

⁴⁾ Nach Oberpräsidialakten Posen IX. B. c. 7 u. Ministerium d. Inneren Rep. 77. 379. 5 Bd. II.

VEIT STOSS—DEUTSCHER KÜNSTLER IM OSTRaum

VON DR. EWALD BEHRENS,

Assistent an der Sektion Kunstgeschichte am Institut für Deutsche Ostarbeit Krakau

ZUR AUSSTELLUNG „VEIT STOSS UND SEIN WERK“, KRAKAU, INSTITUT FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT, MAI 1941

Veit Stoss — der Klang des Namens weckt die Vorstellung drängender, stossender Bewegung, unbändiger Kraft, leidenschaftlichen Ausdruckswillens. In jener Heroenzeit der deutschen Plastik am Ausgang des Mittelalters, deren aufgewühltes Innere in den Holzfiguren der grossen Altäre zuckendes Leben gewann, erscheint er, von einem tragischen Lebensschicksal umwittert, als der Unruhigste, Leidenschaftlichste, Massloseste.

In der Tat — wer jemals vor den Altar der Marienkirche trat, und sei es auch nur die bescheidene photographische Nachbildung, kann sich des Eindrucks des Riesenhaften, Übermenschlichen nicht erwehren. Riesige Gestalten verschränken sich in ruckartigen Bewegungen, werden von mächtigen Gewändern umrauscht. Gewänder und Körper, die von mächtigen Bärten umrahmten Gesichter, die bis ins letzte durchnervten Hände sprechen die ausdrucksgeladene Sprache des „spätgotischen Barock“.

Und dennoch — bei längerer Betrachtung verliert sich der Eindruck des Ungeheuren, der den Beschauer zunächst überfällt. Lässt der Betrachter, zurücktretend, den Altar als Ganzes auf sich wirken, so überkommt ihn ein Gefühl majestätischer Ruhe, das durch die sehr durchdachte, in klarem Dreieck innerhalb des rahmenden Rundbogens aufsteigende Komposition bewirkt wird. Vertieft er sich dann in Einzelheiten, so spricht ihn aus den Köpfen der Apostel ruhige Kraft, verhaltene Energie, gefühlsstarke Beseelung an. Und welch ein Wunder ist der Kopf der Maria! Jungfräulich wie die „Schönen Madonnen“ zur Zeit des „weichen Stils“, ist er von einer Schönheit und einem Ebenmass, das nur mit klassischer griechischer Plastik verglichen werden kann.

Der lyrische Zug, der hier aufleuchtet, kommt dann vor allem bei den Flügelreliefs zur Entfaltung. Die Bilder aus dem Marienleben dort gehören zum Anmutigsten, was je in deutscher Kunst über dieses Thema geschaffen wurde. Bei der Geburt Mariä sind der Blick in die Wochenstube, die Bemühung der Frauen um das Neugeborene reizvoll geschildert. Beim Tempelgang Mariä ist es von besonderer künstlerischer Feinheit, wie die Aufwärtsbewegung der Steigenden durch die Linien des Gewölbes zu ihren Häupten begleitet wird. Die Verkündigung schliesslich scheint in dem graziösen Schwung ihrer Gewandmassen schon die festliche Anmut des Rokoko vorwegzunehmen.

Als Seelenschilderer von unerhörter Eindringlichkeit zeigt sich Veit Stoss in dem Grabmal des Königs Kasimir. Es gibt kaum Erschütternderes als die Gestalt dieses Königs, in der sich die Hinfälligkeit des Sterbens mit königlicher Würde paart. Aufrechtgestellt, ist sie den Aposteln des Marienaltars verwandt: dasselbe steile Aufragen, dieselbe

Drehung des Oberkörpers gegen den unteren Teil der Figur. Kopf und Hände des Königs sind von ergreifendem Ausdruck.

Im Original ist am Eingang der Ausstellung der Ölberg zu sehen, den Veit Stoss während seines Aufenthaltes in Krakau schuf. Mit Ehrfurcht betrachtet man den verwiterten Stein, dem die Jahrhunderte nichts von seiner Ausdruckskraft nehmen konnten. Das ruhige Knien des Heilandes, die unruhigen Bewegungen der schlafenden Jünger, der von inneren Gesichtern bedrängte Kopf des Johannes, das Gewand, das den Jünger wie ein wirrer Traum umflattert — all das hat nichts an Wirkung eingebüsst, seit der Meister den letzten Meisselhieb an dem Werke tat.

Die Nürnberger Werke des Meisters lassen wir ausser Acht. Wir fragen jetzt: woher kam diese Kunst nach Krakau, und welche Wirkung hat sie im Ostraum ausgeübt?

Dass sie deutsch ist, braucht hier nicht noch einmal dargelegt zu werden. Versuche polnischer Forscher, die Kunst des Veit Stoss aus der vorangehenden Krakauer Plastik — die ja übrigens ebenfalls deutsch ist — abzuleiten, haben keine greifbaren Ergebnisse gezeitigt. Ebensowenig lässt sich die Kunst des Meisters allein aus Nürnberg herleiten. An der Ausbildung seines Stils scheint vielmehr — soweit wir heute sehen — das ganze süddeutsche Kunstgebiet von Nürnberg bis Wien beteiligt zu sein.

Dabei scheint sogar der Ostmark besondere Bedeutung zuzukommen. Wer im Jahre 1939 in Wien die Ausstellung „Altdeutsche Kunst im Donauland“ sah, glaubt in den Werken des Veit Stoss die Formensprache ostmärkischer Plastik dieser Zeit, nur ins Gigantische gesteigert, wiederzuerkennen. Insbesondere erinnern die Apostel des Marientodes lebhaft an die Wiener-Neustädter Apostel des Lorenz Luchsperger; auch die Maria des Marientodes mit ihrer gewölbten Stirn ist jener der Verkündigung von Wiener-Neustadt eng verwandt. Dass das Kasimir-Grabmal sich eng an das von Nikolaus Gerhard van Leyen geschaffene Grabmal Kaiser Friedrichs III. im Wiener Stephansdom anschliesst, ist seit langem erkannt. Die Königin Elisabeth, die das Grabmal für ihren toten Gatten bestellte, war ja auch eine Habsburgerin, Tochter Kaiser Albrechts II. Es wäre lohnend, zu untersuchen, ob diese Frau, die für das damalige Kunstleben Krakaus viel bedeutete, auch an anderen Aufträgen für Veit Stoss beteiligt war. Bei der Grabplatte des Kallimachus, des Erziehers ihrer Söhne, dürfte das sicher sein.

Höchstwahrscheinlich ist also Veit Stoss auf seiner Reise nach Krakau durch Wien gekommen und dort vor allem durch die Werke des Lorenz Luchsperger und des Nikolaus Gerhard van Leyen beeindruckt worden. Durch seine Beziehungen zum Krakauer Königshof blieb er weiter mit der Ostmark in Verbindung. Daneben sind wahrscheinlich auch andere Einflüsse wirksam. So erwächst z. B. der Krakauer Ölberg ganz aus der Nürnberger Tradition, die alte Bildform freilich mit neuem Geist erfüllend. Schliesslich ist im Werke des Stoss auch der Einfluss des Meisters erkennbar, der die Kreuzigungsgruppe zu St. Georg in Nördlingen schuf und den man früher mit Simon Leinberger gleichsetzte.

Von Krakau aus hat die Kunst des Veit Stoss sehr stark auf den Ostraum eingewirkt. In Krakau selbst haben sich (früher im Nationalmuseum) fast nur Stücke geringerer Qualität erhalten. Am interessantesten ist ein aus Lusina stammender Altar, dessen mittleres Relief (Madonna am Webstuhl) den Kupferstich des Veit Stoss ins Plastische übersetzt. Auf der Ausstellung werden zwei schöne Stücke aus dem weiteren Umkreis des Meisters im Original gezeigt. In der Umgebung Krakaus, etwa vierzig Kilometer östlich, steht dann in der Kirche des Orts Książnice Wielkie ein 1491 datierter Altar, dessen plastisches Mittelstück den Krakauer Marientod in gröberer, volkstümlicherer Weise nachahmt. Die Flügel sind in einem eigenartig wilden Stil bemalt, der aufs lebhafteste an die Münnerstädter Malereien des Veit Stoss erinnert.

Den fruchtbarsten Boden fand die Kunst des Meisters in Schlesien. Hier gibt es u. a. in Breslau und Schweidnitz zwei hochwertige Nachschöpfungen des Krakauer Marientodes. Unter den übrigen Werken, die dort unter dem Einfluss Veit Stoss' entstanden, ragt ein erst vor wenigen Jahren entdecktes, 1499 datiertes Relief hervor, das Johannes den Täufer darstellt und aus der Kirche von Tscheschen stammt. In engem Zusammenhang mit Krakau und Schlesien stand damals das südlich an Polen grenzende Karpatengebiet, in dessen Städten in jener Zeit reiches deutsches Kulturleben blühte. Eine eigenschöpferische Weiterbildung fand der Stil des Veit Stoss dort in den Werken des Paul von Leutschau in der Zips.

Mit dem hier Genannten ist die Wirkung, die die Kunst des deutschen Bildhauers auf den gesamten Ostraum ausübte, nur angedeutet. In Krakau und Südpolen, Schlesien, Böhmen-Mähren, Österreich, der Slowakei, Ungarn und Siebenbürgen steht kaum ein qualitätvolleres Werk ausserhalb seines Einflusses. Diesen Auswirkungen der Kunst des Veit Stoss nachzugehen, erscheint gerade in Krakau als eine vornehme Aufgabe deutscher Kunstforschung.

ÜBER ORIGINALURKUNDEN DER SCHÖFFEN VON MAGDEBURG FÜR DIE STÄDTE DES ALTEN POL- NISCHEN REICHS

VON ASSESSOR JOHANN WERNER NIEMANN
Referent für Rechts- und Verfassungsgeschichte am Institut für Deutsche Ostarbeit Krakau

Der Oberhof zu Magdeburg hat nicht nur für zahlreiche Städte Deutschlands, sondern auch für die zu Magdeburgischem Recht gegründeten Städte Polens lange Zeit die Bedeutung einer angesehenen und endgültigen Gutachterstelle gehabt. Die polnischen Könige haben zwar bereits im 14. Jhrt. durch die Errichtung des Höchsten Gerichts zu Deutschem Recht auf der Burg zu Krakau und einiger anderer ähnlicher Gerichte den Rechtszug der deutschen Städte Polens nach Magdeburg zu unterbinden versucht¹⁾, trotzdem haben aber das ganze 15. Jhrt. hindurch die Städte Polens ihre Rechtsbelehrungen in schwierigen Fällen aus Magdeburg geholt und die Verbindung Magdeburgs mit Posen und Fraustadt hat sogar das 16. Jhrt. überdauert. Um so verwunderlicher ist es, dass wir — bis auf die drei Sprüche, die im Folgenden beschrieben werden — keine Originalsprüche des Magdeburger Oberhofes für polnische Städte kennen.

I

Das Archiv des Metropolitankapitels in Gnesen besitzt einen Spruch der Schöffen von Magdeburg für Krakau aus dem Anfang des 15. Jhrts., dessen Photokopie im Stadtarchiv Krakau liegt.²⁾ Der Spruch betrifft — ohne allerdings einen Namen zu nennen — den Fall des Krakauer Ratmannen Andreas Wirsing, der in den Jahren 1406 bis 1413 die Gerichte Krakaus beschäftigt und unter der Bürgerschaft viel Aufsehen erregt hat. Andreas Wirsing war der damals einflussreichste und vermögendste Repräsentant des städtischen Patriziats, der aber, weil er dank seines Reichtums und seiner Verbindungen mit dem Adel eine Zwischenstellung zwischen Adel und Bürgerschaft einnahm, sich die Missgunst der übrigen Ratmannen zugezogen hatte — ein Umstand, der schliesslich zu seinem Sturz führte.³⁾

¹⁾ Die Errichtung des „Höchsten Gerichts“ wird Kasimir dem Gr. zugeschrieben und mit seinem Privileg für dieses Gericht von 1356 in Verbindung gebracht. Dieses Privileg ist jedoch nur in Abschriften und Bestätigungen in der Hdschr. Nr. 168 der Staatsbibliothek in Krakau und im Privilegienbuch des Höchsten Gerichts im Stadtarchiv in Krakau erhalten. Daher ist die Datierung unsicher. Nach Michał Bobrzyński: „O założeniu sądów wyższych prawa niemieckiego na zamku krakowskim“ in Sprawozd. wydz. hist.-filoz. Akad. Um. Bd. IV, Krakau 1875 und Sonderdruck daraus betrifft das genannte Privileg Kasimirs des Gr. nur die Befestigung einer bereits seit langem bestehenden Institution und nicht die Gründung des Gerichts. Siehe hierzu auch eine Arbeit desselben Autors in deutscher Sprache: „Über die Entstehung des deutschen Oberhofes in Krakau“ in Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd. XII (1876), S. 219 ff.

²⁾ Otto Stobbe in Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. X, S. 84 ff. und St. Estreicher in *Studia Staropolskie* (Festschrift f. Alexander Brückner) Krakau 1928, S. 114—117. Die Originalurkunde ist z. Zt. verschollen.

³⁾ St. Kutrzeba: *Historia Rodziny Wierzyńków*, Rocznik Krak. II, S. 78—83.

Er hatte — wie er vor Gericht zu seiner Entschuldigung anführte, um sich für die grossen und zahlreichen Dienste, die er der Stadt erwiesen hatte, selber zu entlohnen — aus der Stadtkasse grössere Summen entwendet, war von drei Ratmännern auf frischer Tat betroffen, zum Tode verurteilt und noch am selben Tag enthauptet worden. Die Bedeutung des Vorfalles erhellt daraus, dass der Stadtschreiber ihn in deutscher und lateinischer Sprache ausführlich in die Ratsbücher eingetragen hat (Ratsakten Band III S. 238—259 Stadtarchiv Krakau). Die Familie des Hingerichteten erhob mit der Begründung, das Verfahren habe Formmängel aufgewiesen, beim Gerichte des Königs gegen die drei Ratmännern Klage auf Schadensersatz. Der König, der den Wirsings freundlich gesinnt war, verurteilte die Ratmännern zu einer hohen Geldstrafe, die sie — freilich erfolglos — von der Stadt forderten (1410). Da die ständigen Streitigkeiten zwischen den drei Ratmännern und der Stadt zu einer ernsthaften Störung des Stadtregiments zu führen drohten, schlug der König die Sache schliesslich nieder und versprach, die Ansprüche der Hinterbliebenen Wirsings aus seinem Schatz zu befriedigen. (Siehe hierzu: Ratsbuch von 1392—1410, S. 379—381).

Im Verlauf des Prozesses, der zwischen den Erben Wirsings und den drei Ratmännern vor dem Gerichte des Königs geführt wurde, hat nun der Rat, wahrscheinlich im Jahre 1410, die hier in Rede stehende Anfrage nach Magdeburg gerichtet. Die Antwort ist an Johann Fredlant, der 1408, 1409, 1410, 1418, 1421 und 1425 Ratmann war und zur Zeit der Anfrage offenbar das Bürgermeisteramt bekleidete, ergangen. Die gerügten Formmängel, derenthalben zunächst die Schöffenbank den Rat und dann der Rat die Schöffen von Magdeburg angefragt hat, bestanden in Folgendem: Der Unterrichter, der in Vertretung des Pächters der Vogtei, des „mytelings“, das Urteil gesprochen hat, sei dazu nicht berechtigt gewesen; das Urteil sei auch nicht zur rechten Zeit und am rechten Ort ergangen; ferner sei der Angeklagte, obwohl er ein schöffbarer Mann gewesen sei, ohne die erforderliche Erlaubnis des Königs gerichtet worden und schliesslich habe man ihn vor dem Tode nicht beichten lassen. Der Rat hatte den Schöffen geantwortet, der Mietvogt könne sich in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen durch einen Unterrichter vertreten lassen und die übrigen Vorwürfe erledigten sich dadurch, dass es sich um einen auf frischer Tat ergriffenen Verbrecher handle.

Die Schöffen von Magdeburg erklären zwar das Verfahren gegen Wirsing mit Rücksicht darauf, dass er auf frischer Tat ergriffen worden sei, für rechtlich nicht anfechtbar, tadeln aber die damals verbreitete Gewohnheit, die Vogtei zu verpachten, als unvereinbar mit dem Magdeburgischem Recht. „Dar men vndir konniges banne dinget, mach men das gerichte adir vogtdye nicht vormeden vnd dy medeling mach ok neyen underrichter seczen.“ Um jedoch einen auf frischer Tat ergriffenen Verbrecher zu richten, fährt dann das Urteil fort, könnten sich die Bürger, wenn weder Richter noch Schultheiss anwesend seien, selbst als Schöffenbank konstituieren und für ein in diesem Verfahren ergangenes Urteil brauchten weder der Richter noch die Ratmännern, die den Verurteilten angeklagt hätten, zu antworten.

Charakteristisch für diesen Spruch ist das schon öfter beobachtete Bemühen der Schöffen von Magdeburg, die Institutionen ihres Rechts rein zu erhalten und die

Gerichtsverfassung der Tochterstädte genau nach dem Vorbild ihrer eigenen Verfassung zu prägen⁴.)

II

Der andere aus der Literatur bekannte Originalspruch der Magdeburger Schöffen für eine Stadt Polens hat sich vor dem Kriege in den Sammlungen der Jagellonischen Bibliothek in Krakau befunden.⁵)

Ich habe ihn aber dort nicht mehr auffinden können. Wahrscheinlich hat Estreicher die Urkunde zuletzt in seiner Wohnung gehabt und sie ist von dort mit seinen Sammlungen zur Geschichte des Deutschen Rechts in Polen von einem Verwandten nach Lemberg gebracht und in Lemberg in einer Bibliothek verwahrt worden. In seiner Privatbibliothek in Krakau ist die Urkunde nicht gefunden worden, dagegen hat sich die von ihm gleichfalls in der schon zitierten Festschrift für Brückner beschriebene Rechtsbücherhandschrift der Staatsbibliothek Nr. 4405 dort gefunden.

Unter diesen Umständen sind wir für die Kenntnis des Spruches auf die wenigen Angaben angewiesen, die Estreicher gemacht hat.

Der Spruch ist nach Posen gerichtet und stammt aus den Jahren 1517 oder 1518. Die Anschrift auf der Vorderseite lautet: Denn erszamen scheppenn zw Poszenn, vnszernn bezundernn frundenn. Am Rande stehen die Namen der Parteien: Martin von Wolsthin, Hans Walker. Die Anfrage erläutert ausführlich den Sachverhalt und enthält das gesamte Vorbringen der Parteien. Der Streit geht um eine Schuld von 50 Mark polnischer Zahl, die aus einem Ochsenkauf herrührt und durch einen vom Freitag vor St. Franciskus 1517 datierten Schuldschein belegt ist. Das Urteil beschränkt sich darauf, auf die Beweislast und die Beweismittel hinzuweisen und bietet — nach Ansicht Estreichers — keine weiteren Besonderheiten. Vielleicht kann die Durchsicht der Stadtbücher von Posen aus den Jahren 1517 und 1518 unsere Kenntnis von der Sache über die Nachricht Estreichers hinaus erweitern.

III

Der letzte der hier zu behandelnden Sprüche ist bisher aus dem Schrifttum nicht bekannt. Er gehört der Staatsbibliothek in Krakau und ist ihrer Handschrift Nr. 343 als Vorsetzblatt eingeleftet.⁶) Adressat ist der Krakauer Bürger Jacob Selzer; die Jahreszahl des Datums ist unleserlich.

⁴) Vergleiche hierzu auch St. Estreicher: Kraków i Magdeburg w przywileju fundacyjnym krakowskim in der Festschrift „Ku uczczeniu B. Ulanowskiego“ Krakau 1911, S. 404—435, insbesondere S. 430—35.

⁵) St. Estreicher in „Studia Staropolskie“ (Festschrift für Alexander Brückner) Krakau 1928, S. 117/118.

⁶) W. Wisłocki: Katalog Rękopisów Biblioteki Uniwersytetu Jagiellońskiego. Band I, Krakau 1877—1881, S. 116.

Der Spruch ist beschädigt. Bei der Durchsicht der Handschrift konnten zwar noch einige Streifen der Urkunde, die der Buchbinder zum Einbinden benutzt hatte, gefunden und an die Urkunde angeklebt werden, immerhin müssen aber an jeder Zeile noch ungefähr zehn Worte fehlen⁷⁾. Zwei Eintragungen in einem Krakauer Ratsbuch (Hdschr. Nr. 429 des Stadtarchivs in Krakau) sind geeignet, den Spruch einigermaßen zu vervollständigen.

Der Kläger und Adressat des Gutachtens, der Krakauer Bürger Jakob Selzer, Sohn des Jakob Selzer und seiner Ehefrau Katherina, ist der Halbbruder der Beklagten, einer Tochter seiner Mutter aus ihrer zweiten Ehe mit Peter, dem verstorbenen Hofschneider der Königin⁸⁾. Die Mutter des Klägers und der Beklagten hat in ihre zweite Ehe Gut des Vaters des Beklagten eingebracht, das sich — offenbar zusammen mit dem gesamten Nachlass — im Besitz der Beklagten befindet. Der Kläger verlangt nun die Teilung der Erbschaft zu gleichen Teilen. Er wird aber von der Beklagten auf einen Schiedsspruch verwiesen, der vor dem Rat gefällt worden sei und nach dem ihm zur Abgeltung seiner Ansprüche auf das von seiner Mutter in ihre zweite Ehe eingebrachte Gut seines Vaters ein Haus auf der Schuhgasse, das früher seinem Vater gehört habe, zustehe und jedes seiner Geschwister drei Mark an ihn zu zahlen habe. Ausserdem ist ihm — was die Anfrage offenbar nicht enthalten hat — ein Viertel aller nachgelassenen Güter seiner Mutter durch den Schiedsspruch zugesprochen worden. Seine Geschwister sollten dagegen ein Haus auf der Slokischen Gasse, der späteren Slawkowskastrasse, jetzigen Hauptstrasse, erhalten. Der Kläger wendet ein, der Schiedsspruch betreffe nur die beiden Häuser und überdies hätten sich seine Geschwister auch nicht an ihn gehalten. Die Schöffen von Magdeburg belehren ihn dahin, dass es bei der Teilung nach dem Schiedsspruch zu bleiben habe und dass er ja dessen Erfüllung von seiner Halbschwester und den Vormündern seiner übrigen Geschwister verlangen könne.

Der Schiedsspruch, um den es sich hier handelt, ist uns in einem Ratsbuch der Stadt Krakau überliefert⁹⁾. (Handschr. Nr. 429 des Stadtarchivs in Krakau, S. 43). Er ge-

⁷⁾ Das ergibt sich aus einem Vergleich des im Anhang abgedruckten Spruchs mit dem in Anm. 9 abgedruckten Schiedsspruch.

⁸⁾ Aus der Urkunde geht nicht hervor, welche der beiden Halbschwestern die Beklagte war. Wahrscheinlich war es aber Barabra, die mit Jakob Schweidnitzer, dem Testamentsvollstrecker Peter Schneiders, verheiratet war. Die beiden übrigen Halbgeschwister werden wohl noch unmündig gewesen sein. Mit Barbara hat der Kläger auch später wegen der Güter seiner Mutter prozessiert. Siehe Anm. 9. Peter Schneider muss 1443 oder kurz vorher gestorben sein, denn im Ratsbuch Nr. 429 S. 18 steht die Abschrift eines von 1443 datierten Abkommens, das der Testamentsvollstrecker Peters mit seiner Witwe getroffen hat.

⁹⁾ Stadtarchiv Krakau, Hdschr. Nr. 429 S. 43: *Feria secunda post Vndecim milia virginum anno etc. Llo. Der wirdige vnd ersamen hern her Gregor, pfarrer czu sinte Niclos alhy vor Cracow, her Johannes Sweidniczer, her Cuncz Lang, her Stenczil Goltsmed, vnsirs ratis mitbruder Thomas Stelczer, Bartholomeus Graudencz vnd Jarosch Staschkowicz habin bekant vor vns in sitzendem rate, das sye eine gutliche vnd fruntliche vorrichtung gemacht habin czwischen etwan her Petirs Sneider's gelossenen kindern, als Barbara, Jacob Sweidniczerynne, Petronelle, Hartlip Parchewiczynne vnd den ersamen hern her Mertin Chmel vnd Jorge Arnsbergen als vormunden des vnmondigen kindis Petschre, irem bruder,*

stattet uns, den Zeitpunkt der Anfrage nach Magdeburg ungefähr zu bestimmen, da er vom Dienstag nach 11000 Jungfrauen 1451 datiert ist. Der Spruch muss also aus den Jahren nach 1451, jedenfalls aus den fünfziger Jahren des 15. Jhrts. stammen. Jakob Selzer hat sich aber offenbar mit dem Spruch der Schöffen von Magdeburg nicht zufrieden gegeben, sondern die Teilung zu gleichen Teilen weiter verfochten und hat auch schliesslich im Jahre 1456 ein Urteil des Sechs-Städtegerichts erwirkt, in dem ihm die Hälfte aller mütterlichen Güter zugesprochen worden ist¹⁰⁾. Er wird dann wohl den in der Ratsbucheintragung von 1456 (siehe Anm. 10) vorgeschlagenen Vergleich angenommen haben, denn wir hören von der Angelegenheit des weiteren nichts mehr.

Trotz gründlicher Nachforschungen sind die drei hier behandelten Sprüche die einzigen Originalurkunden der Schöffen von Magdeburg für die Städte Polens, die uns bekannt geworden sind. Das ist um so bedauerlicher als die Sprüche, die uns in den Abschriftensammlungen erhalten sind, entsprechend ihrem präjudiziellen Charakter verkürzt sind und uns infolge des Fehlens eines ausführlichen Sachverhalts bei weitem nicht mit derselben Sicherheit über die Anwendung des Magdeburgischen Rechts in diesen östlichsten Gebieten seiner Geltung unterrichten, wie die Originale.

*

an eyne teile. also das das haws gelegin of der Schugasse an der eckin, das etwan des vorgenannten Jacob Zelczers vater ist gewest, ganz vnd gar Jacob Zelczern bleibin sal erblich vnd ewiglich czu lossin vmbe solcher sachen willen, das her vorgegenugit sal sein solchis geldis, das her Petir Sneider in seinem testament genant vnd bekant hatte, das Katherina, seine eliche hausfraw, von irem forigen manne, als Jacob Zelczers vater, czu her Petir Sneider brocht hette; vnd dorczu sollin dy obgenanten gewistere iczlichs besondern Jacob Zelczern vorgegant gebin drey marg, vnd dokegin sollin habin dy vorgeschrebin Barbara, Petronella vnd Petschre das haws of der Slokischen gasse an der ecke gelegen, das etwan Putkin gewest ist, ganz vnd gar frey czu thun vnd czu lossen, also das Jacob keinen teil an demselbin haws habin sal ewiglich. Item so sal ouch Jacob Zelczern vorgegant habin vnd nemen eyn firde teil in alle gelosene gutter, dy Katherina, Peter Sneideryn, ir beider teile rechte naturliche muter, gelossin hat noch irem tode. Vnd keginwortig habin gestandin dy obgenanten Barbara mit Jacob Sweidniczern, elichin manne, Petronella mit Hartlip Parchewicz, irem elichin manne, her Mertin Chmel, her Jorge Arnsberg, vormunden Petschren, des vnmundigen kindis, vnd Jacob Zelczern, alle eintrechtlich voryowortinde in dy vorgeschrebene vorrichtunge, gelobinde alle vnd iczliche stocke feste vnd vnwedirsprechlich czu halden.

¹⁰⁾ Stadtarchiv Krakau, Hdschr. Nr. 429, S. 138, 1456: Jacob Zelczern hot hewte vor vns gewartit noch lawte seyenes ortils, von den Sechsstetin awgesprochin, der genugthuunge von fraw Barbara, Jacob Sweidniczerynne, seyner swester, vnd forderte von ir dy helfte aller muterlichen gutter, beyde, in der stat vnd of dem lande, besondern vonfthalbhundirt mark groschen, dy seine muter von irer morgengobe in dy gutter gelegit hette; ouch dy helfte in den berg czu Weliczke, dy helfte des dorfis, dy helfte des geldis von der badstobe vnd von der voytey vnd dy helfte des silbereynen gefessis, das in eynem kasten in der kowfkammer gewest were vnd dy helfte der czinse, dy sy afgehabin vnd empfangen hette. Doruff sprach fraw Barbara, das sy mit im in der stat gerichte vnd nicht andirswa getedingit hette, vnd irbot sich ouch demselbin ortil genug czu thun mit guttern in statgerichte leginde, vnd wolde im geben eyn halb haws am Ringe, eyne halbe kowfkammer vnd eyn firtil eynes hawsis of der Slokischen gassen gelegin, vnd meynte, das sy sust keyne muterliche guttir me hette in der stat, vnd was sy Jacob dorobir nicht vorwissin welde, dorumme welde sy thun also vil also recht were. Item so irbot sich auch fraw Barbara besondern, das sy Jacobo Zelczern vmbe dy ofloge, dy her geton hette, noch lawte des ortils genug thun welde ane wedirrede.

*

Die Schöffen von Magdeburg entscheiden in einem Erbschaftsstreit zwischen dem Krakauer Bürger Jakob Selzer und seiner Halbschwester Barbara Schweidnitzer, dass das bezgl. der Erbteilung vor dem Rat gefällte und von den Parteien gebilligte Schiedsurteil auch weiterhin Geltung habe und dass Jakob Selzer nicht mit der Begründung, die andere Partei habe nicht erfüllt, Erbteilung zu gleichen Teilen fordern könne (Magdeburger Schöffenbrief aus den fünfziger Jahren des 15. Jhrts. Originalurkunde aus dem Besitz der Staatsbibliothek in Krakau. Siehe Abbildung):

Famosissimi iurisprudencie viri. Causa ex suo origine habet se sic: Erat unus homo, cuius Jacobus. Ille d... tempore est vita functus relinquens filium cum matre in suis bonis. Postea eadem mulier duxit sibi alium v(irum)... Qui maritus secundus circa eandem mulierem non pauca bona prioris viri invenit omnia et cum puero recep(it)... idem Petrus in suo testamento et in suo ultima voluntate coram consulibus inter cetera manifeste recogn(ovit)... videlicet ducentas et quinquaginta marcas latorum grossorum melioravitque eidem eundem dotalicium suum iam d(ictum)... ipse cum bonis prioris viri ipsius mulieris inventis aput ipsam, cum eam in coniugem acceperat, ut ipse dix(it)... testamento facta. Ille Petrus secundus maritus eciam obiit omnibus pueris et bonis tam viri prioris quam... cessit. Et iterum post ipsam duo pueri secundi mariti, videlicet Petri, tantummodo filius ille prioris viri... filia secundi mariti omnia bona tam paterna quam materna aquisita possedit. Iste autem filius primi mariti... ab eadem sorore habere affectat talibus verbis: Exquo pater tuus et vitricus meus in testamento suo, co(n)tulit)... hoc est patris mei, inventis aput ipsam, cum eam in coniugem acceperat, bona sua, que haberet cum ill(a)... Quomodo igitur in iure, utrum medietas et equalis divisio eorundem bonorum ex bonis patris mei et pa(tris)... succedere, vel quid iuris est. Cum scencio in iure Maydburgensi. Dum fratres aut alii homines b... laborem, ex tunc utilitas omnium est communis, similiter et dampnum. Soror autem per tutorem dicit: Exquo... sunt, fecit unam concordiam, que coram consulibus ex utraque nostrum parte affirmata et ratific(ata)... Das haws gelegin off der Schugassen der ecken, das etwen vorgebanten Jacobi Zelczers... ewiglich czu thun vnde czu lassen wmbesolchin sachin willin, das her vorgegugit sal... bekant hatte, das Katherina, seyne eliche hawsfrawe, von irem forigyn manne als Joco(b)... dy obgenantyn geswestir Barbara, Petronella vnd Petrze das haws off der Slokoschin gasse an der... vnd czu lossin alzo das Jacob Zelczeryn keynen teil an dem selbin hawsse habin sal ewic(lich)... frigerunt. Ex eo quia illud, quod arbitri solvere et dare michi invenerant, illuc nec soror n(ec)... tantum pro duabus domibus ipsa concordia nunc facta est et ipsemet eam non tenuerunt et infra... quod ego unquam pro hiis bonis, qua vitricus meus mecum indivisus ex bonis patris mei... utrum ut prius medietas bonorum illorum aq(uis)itorum et equalis divisio inter me et s(ororem)... scriptotenus informari, quid iuris est in ista carta. Datum Cracovie feria secunda post Reminiscere...

Hir off sprechin wir scheppen czu Magdeborg vor recht. Hat Jacobus Szelczler mit sinen halben sw(estern)... dy auch von beiden teiln vor dem rathe voryowort vnd gewillet ist, vnd habin dy wilkorten richter... uff der Schugasse an der ecken, das etwan des vorgebantyn Jacobi Zelczers vater gewest ist, ganz vnd gar... willen, das er vorgegugit sal seyn solchis geldis, das Peter Sneider in sinem testament genant vnd b... Zelczers vater czu her Peter Sneider bracht hette vnd das dy obgenantyn swestere, alz Barbara, Petronella... das dokegin sulden haben dy vorgeschrebin Barbara, Petronella vnd Petrze das haws of der Slokoschin (gasse)... czu lassen, also das Jacob Zelczern keynen teil an dem selbten hawsse hab in sal ewiglich. So mus... dem irkentniss, so dy wilkorten richter usgesprochin habin bliben lassen, vnd her kan sich des mit s(iner keginrede)... aber Jacob Zelczlerin von sulchin irkentnis, alz dy wilkorten scheidrichter om czu gebin vnd czu bezzal(in)... vnd vnuorgulden darvmbes mag er dy gnante seyne swestir vnd dy vormunden mit rechte anlangen.

BERICHTE

AUFGABEN UND BEDEUTUNG DER SEKTION LANDESKUNDE

VON DR. HANS GRAUL

Stellv. Leiter der Sektion Landeskunde am Institut für Deutsche Ostarbeit Krakau

Das Arbeitsprogramm einer Sektion am Institut für Deutsche Ostarbeit ist letzten Endes nur ein Teil des Programms deutscher Arbeit im Osten überhaupt. In den neu gewonnenen Ostgebieten steht die wissenschaftliche Tätigkeit noch stärker als im Reich mitten im Leben unseres Volkes. Und wenn die Wissenschaft im Reiche längst nicht mehr von einem kleinen Kreise als Selbstzweck betrieben wird, dann ist sie im deutschen Osten und erst recht im Generalgouvernement einzig ein Werkzeug für die Lenkung der zukünftigen Entwicklung unseres Volkes, einer Entwicklung, die wir uns nur als ein erfolgreiches Sichdurchsetzen unserer Art gegenüber allem Fremdartigen vorstellen können. Es ist daher von vornherein klar gewesen, dass die Tätigkeit am Krakauer Institut für Deutsche Ostarbeit in der Methode streng wissenschaftlich, in der Zielsetzung aber politisch und zwar im eigentlichsten Sinne volkspolitisch ist.

Im gleichen Sinne ist auch die Arbeit der Sektion Landeskunde am Institut gedacht. Ihre Aufgaben ergeben sich daher 1. aus den Forderungen der Führungsorgane des deutschen Volkes nach landeskundlichem Material über die Ostgebiete und 2. aus dem derzeitigen Stand der landeskundlichen Erforschung dieser Gebiete.

Bei ersterem kann es sich selbstverständlich nicht nur um eine Materiallieferung für die bei der Führung jeweilig im Vordergrund stehenden Einzelprobleme handeln, sondern in erster Linie um eine vorausschauende wissenschaftliche Unterbauung gerade jener politischen Aktionen, welche infolge ihrer grossen und weittragenden Folgerungen von einer Reihe von Führergenerationen durchgeführt und nicht immer von allen Mitarbeitern am grossen Werke ganz übersehen werden können. Die grosse vorausschauende Forschung ist durch das Heer „wissenschaftlicher Sachbearbeiter“ zwar oft zurückgedrängt, aber nicht aus der Welt geschafft worden. Unsere grosse Zeit, die bisher grösste Zeit des deutschen Volkes, hat dem alles erfassenden Sehen und tiefen Erkennen den Weg gebahnt, auf dem allein bedeutende Eingebungen die Wissenschaft zur Trägerin der Entwicklung machen. Es entspräche einem verpöfteten Bürokratengeiste, die wissenschaftliche Tätigkeit als reine Sachbearbeitung für Dienstzwecke anzusehen. Unser totales Verwachsensein mit dem Schicksal unseres Volkes, gibt die Gewähr dafür, dass wir unsere Arbeit den brennendsten Fragen unserer Zukunft und keinen abgelegenen Problemen grauer Theorien widmen.

An Vorarbeiten steht uns für die Landeskunde des Generalgouvernements vor allem die grossartige deutsche Leistung, die Arbeiten der Landeskundlichen Kommission

im Generalgouvernement Warschau 1915—18 mit der Gesamtdarstellung „Das moderne Polen“ von E. Wunderlich (1932 u. 1937) als Arbeitsgrundlage zur Verfügung. Daneben sind eine grosse Anzahl von Einzelarbeiten vorhanden. Über die Veröffentlichungen polnischerseits sei die Ansicht des polnischen Geographen St. Leniewicz, die er in der einzigen grösseren Länderkunde Polens „Polski“ (Warschau 1938) äussert, zitiert:

„Seit dieser Zeit (Wiedererstehung der Republik) sind eine Reihe von Editionen und zahlreiche geographische Publikationen hinzugekommen, aber leider bedeutet ihre ansehnliche Zahl nicht auch eine ansehnliche wissenschaftliche Leistung. Häufig betreffen sie so geringe und so wenig wichtige Einzelheiten, dass sie ohne Einfluss auf den Verlauf der Beschreibungen und Ausführungen dieses Buches bleiben können, sie stellen vielmehr wenig wertvolle Abhandlungen dar. Es kommen sogar auch „Arbeiten“ vor, die nur leeres Stroh dreschen. Die geographischen Publikationen zeichnen sich aus durch ihre Bruchstückartigkeit und durch ihre kleinen Ausmasse. Es genügt zu sagen, dass im Laufe von 15 Jahren nur einige Dutzend Abhandlungen von über 5 Druckbogen Umfang erschienen sind. Wir haben einen grossen Mangel an monographischen Bearbeitungen, und nur auf diesen kann man die Geographie eines grösseren Landes aufbauen.“¹⁾

Die volkspolitischen Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit

Wir wissen, dass wir ein erfolgreiches Durchsetzen des Deutschtums nur mit Erweiterung unseres Volksbodens und Stärkung der auf dem Boden beruhenden selbständigen Berufsgruppen, insbesondere des Bauerntums, erlangen können. Dieses Ziel zu erreichen ist die vornehmste Aufgabe des deutschen Volkes und so auch der Deutschen im Generalgouvernement. Es ist daher unmöglich, dass eine Landeskunde im Generalgouvernement allein die geographische Durchforschung und Beschreibung dieses „Landes“ besorgt. Ihre Tätigkeit muss hingegen auf jene Aufgabe gerichtet sein, welche den Osten in den nächsten Generationen grundlegend umgestalten wird, nämlich auf die deutsche Ostkolonisation des 20. Jahrhunderts.

Die Erkenntnis, dass jede Rasse, jeder Menschenschlag in einer bestimmten Landschaft mit bestimmten Reliefböden, klimatischen und sonstigen Erscheinungen ihre optimale Lebensbedingungen finden, drängt uns die Frage nach den natürlichen Grenzen des deutschen Lebensraumes auf. Die älteren Siedlungsbewegungen des deutschen Volkes, der Volkstumskampf an der sich ostwärts vorschiebenden Volkstumsgrenze, deren eigenartiger, einmal vorspringender, dann wieder weit zurückweichender Verlauf lässt uns vermuten, welche Rolle bei der Erweiterung des Volksbodens die Natur und das Wesen der einzelnen Landschaften spielen, der Landschaften, die sich in weit grösserer Vielfalt zwischen Ostsee und Alpensüdrand aneinanderreihen als man oft vermutet. Welch grosse Unterschiede für den siedelnden, Boden suchenden Menschen zeigt z. B. ein Gang von der preussischen Ostseeküste über die Seenplatte ins Urstromtal der Weichsel oder wie wechseln die Bedingungen für den Siedler im Bereich der oberen Oder! Und überall sind die Wirkungen dieses landschaftlichen Wechsels auf

¹⁾ Übersetzt von Lössner u. Kossmann und für den Dienstgebrauch herausgegeben von der Publikationsstelle, Berlin-Dahlem 1940.

den Siedlungsgang und auf das Bild der heute dort siedelnden Menschen feststellbar. Nicht alle Gebiete besitzen die Bedingungen für die beste Entwicklung unserer Art, sondern viele Landstriche bieten einer fremden Art weit bessere Lebensbedingungen. Die grosse Konstanz in der Verbreitung der Arten in der gesamten organischen Welt warnt uns, die Versuche menschlichen Willens, die Schranken der Natur zu durchbrechen und überall zu siedeln, zu hausen und zu wirtschaften, falsch einzuschätzen. Diese Versuche sind biologisch gesehen nur kurze Vorstösse einer Rasse, um die Grenzen ihres Lebensraumes zu ertasten. Eine Rasse, die aus den Verlusten dieser Vorstösse nichts lernt, wird immer noch mehr verlieren und muss schliesslich zugrundegehen. Die politische Fähigkeit ist daher das schärfste Mittel im Kampf um die optimalen Lebensräume. Die Fähigkeit zum Erkennen jedoch ist die Grundlage dafür, dass dieses schärfste Kampfmittel auch mit Erfolg angesetzt werden kann.

Die Aufgaben im Allgemeinen

Zwei komplexe Erscheinungen haben wir bei der grossen volkspolitischen Aufgabe im Osten genau kennen zu lernen: einmal die Landschaft, als die mit günstigen und ungünstigen Kräften und Erscheinungen durchwobene Umwelt, und zweitens die in der Landschaft heimisch gewordene Bevölkerung, welche der gegebenen Umwelt in uraltem Ausleseprozess weitest angeglichen, blutsmässig und durch einen gemeinsamen Lebensrhythmus, durch gemeinsame Erfahrungen und Traditionen zusammengeschweisst ist. Bei beiden Erscheinungen ist nicht einfach das heutige Bild auswertbar, denn einerseits hat die gewaltsame Zurückdrängung des Waldes Landschaftsbilder geschaffen, die nicht mehr viel mit dem ursprünglichen Bilde zu tun haben, dieses oft kaum mehr vermuten lassen, andererseits sind die Menschen in ihren überbevölkerten Gebieten in Bewegung gekommen, wandern ab und überschichten so vielfach, besonders in den Industriegebieten, die heimische Bevölkerung als wurzellose Masse, über deren weitere Entwicklung schwer etwas auszusagen ist. Sie muss bei allen Betrachtungen abgedeutet werden.

Von den beiden komplexen Erscheinungen wird durch die Geographie nur die Landschaft erforscht und zwar sowohl die natürlich-ursprüngliche, als auch die vom Menschen in allen Intensitäts- und Formenstufen veränderte Landschaft. Der Mensch und die Erscheinungen seines Auftretens und Wirkens werden hier jedoch nur in ihren Wechselbeziehungen mit der Landschaft behandelt. Auch diese Forschungen haben einen recht beträchtlichen Umfang, da eben die Wechselwirkungen von Mensch und Landschaft vielseitig und schwer ergründbar sind.

Wie die Ergebnisse der Geologie, Bodenkunde, Meteorologie, Botanik usw. nur herausgegriffen werden, soweit sie zur Erklärung eines Landschaftskomplexes nötig sind, so werden auch die Ergebnisse einer totalen Menschenkunde bereits geschlossen übernommen, soweit sie die Kulturlandschaft mit allen Abstufungen von der gestaltenden Kraft her erklären. Es wurde schon oft darauf verwiesen, dass diese Arbeitsmethode vom Wissenschaftler die Fähigkeit erfordert, komplexhaft schauen, beobachten, erkennen und darstellen zu können.

Die Erkenntnis und die Darstellung hängen aber auch sehr vom Stande der Erforschung fast aller Wissenschaften, welche sich mit der Natur oder mit dem Menschen befassen, ab.

In den deutschen Ostgebieten findet die geographische Forschungsweise ihre besonderen volkspolitischen Aufgaben, denn hier stösst die Abgrenzung des deutschen Volksbodens oder gar des Lebensraumes auf besondere Schwierigkeiten. Im Süden des deutschen Volksbodens ist eine verhältnismässig scharfe Grenze gegenüber einem anderen Lebensraume, den Mittelmeerländern, vorhanden. Landschaft und Mensch stossen hier seit alters mit gänzlich anders geartetem Charakter unmittelbar aneinander. Im Westen ist eine solche Abgrenzung bereits schwieriger vorzunehmen, sie wird aber noch durch eine verhältnismässig alte und scharfe Sprachen- und Kulturgrenze ermöglicht, weshalb man hier immer wieder auf diese zurückkommt.

Im Osten jedoch scheint eine Abgrenzung vorerst unmöglich. Der Übergang ist sowohl landschaftlich wie bevölkerungsmässig ein allmählicher und auch Sprache und Kultur verzahnen sich durch das weite Ostwärtsgreifen des Streudeutschtums sehr. Die Formung der Landschaft durch den menschlichen Willen scheint hier tatsächlich noch die schärfsten Grenzen aufgerichtet zu haben, weshalb wir hier den staatlichen Grenzen mehr als anderswo eine Bedeutung zusprechen müssen. Jenseits der alten Reichsgrenze begann schlagartig die „polnische Wirtschaft“, nicht aber der polnische Volksboden; das sieht man heute noch deutlich genug. Da die alten Staatsgrenzen nun endgültig gefallen sind und niemals mehr zu einer Bedeutung kommen werden, ist es heute notwendiger denn je, dass hier im Osten Landschaft und Mensch richtig erfasst und erkannt werden, da uns die allmählichen Übergänge von Zentraldeutschland über Warthegau bis ins mittlere Weichselgebiet genau so wie von Sudeten-Schlesien über Oberschlesien in die Karpaten und Galizien einfach jedes Mass dafür nehmen, was wir hier noch als artangemessen annehmen können, was wir aber ablehnen müssen.

Die Aufgaben im Besonderen

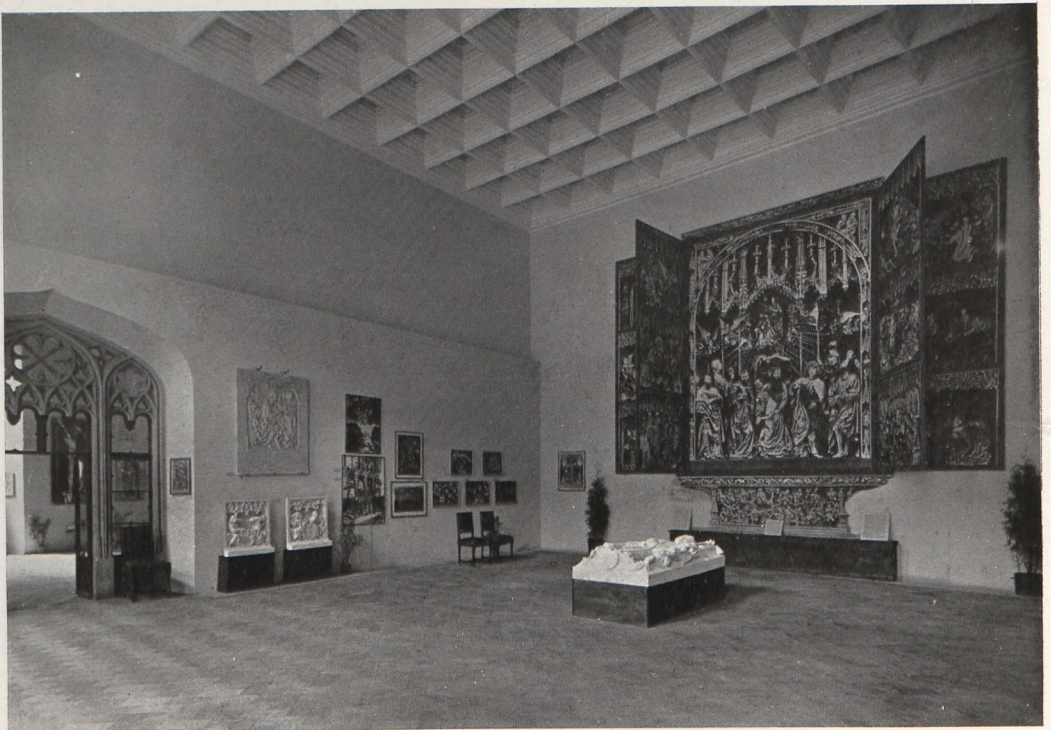
Im einzelnen gliedert sich das Aufgabengebiet der Sektion Landeskunde in die folgenden Teile, wobei die Forschungs- und Veröffentlichungstätigkeit unterschieden werden soll:

Die Forschungsarbeit

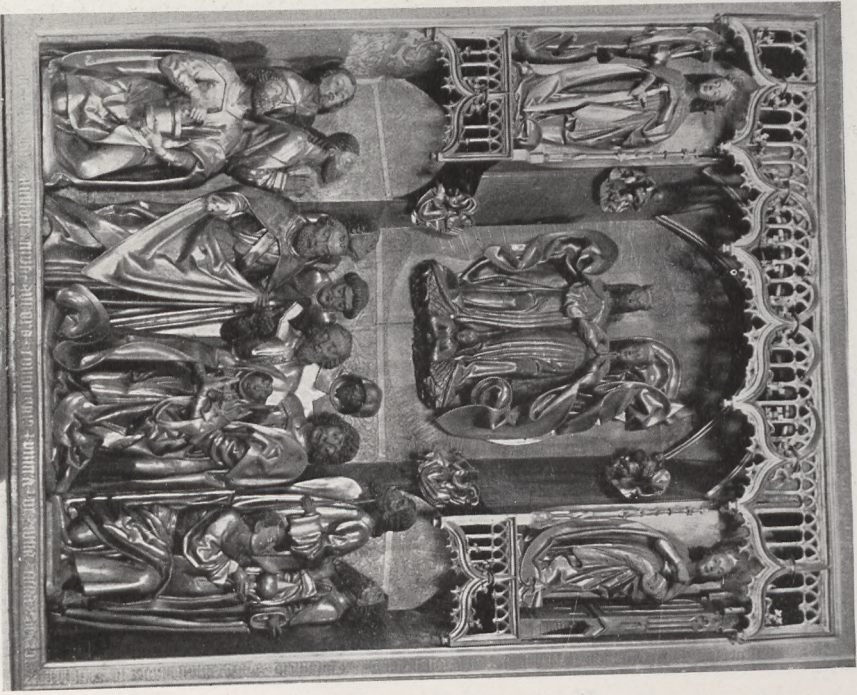
1) im Rahmen einer Landschaftskunde wird der Naturlandschaft in den Grenzgebieten zwischen Mittel- und Osteuropa und ihren Veränderungen seit der Eiszeit, besonders aber in der geschichtlichen Zeit, nachgegangen. Zweck der Arbeit ist, die Natur des deutschen Lebensraumes zu erfassen und sie von der Natur benachbarter, andersartiger Lebensräume abzugrenzen. Dieses Arbeitsfeld besitzt seine grossen Schwierigkeiten. Bedeutendere Ergebnisse können nur bei gleichzeitiger Forschung in allen Nachbardisziplinen erzielt werden. Sie sind eine der wichtigsten Grundlagen vor allem zur Landschaftsgestaltung und zur Raumordnung. Ihre Bedeutung für die



Blick in den Eingangsraum der Ausstellung



Hauptraum der Ausstellung



Kapitel mit der Verkündigung vom Grabmal Kasimirs IV. im
Krakauer Dom



Mittelschrein des Altars von Księżnie Wielkie (1491)

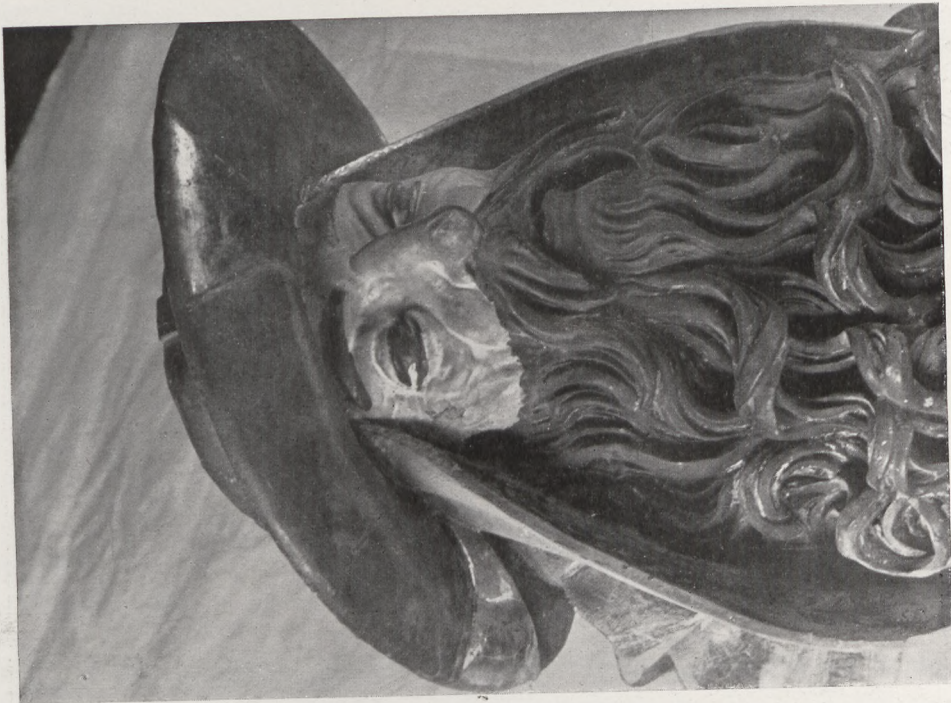


Foto: Marburger Seminar.

Meister Paul von Leutschau: Kopf desselben Heiligen



Foto: Marburger Seminar.

Meister Paul von Leutschau: Johannes der Almosengeber
(vom Nikolausaltar 1507 in der Jakobs-Kirche zu Leutschau)

Ostkolonisation wurde bereits im allgemeinen Teil angedeutet. Jeder Züchter weiss: zum Ansätze einer bestimmten Art auf Neuland bedarf es vorher der klaren Erkenntnis über den Gesamtcharakter des neuen Landes, soll es bei den Versuchen nicht grosse Ausfälle geben. Der alte Siedlerspruch: „Dem Siedler den Tod, seinen Söhnen Not, seinen Enkeln Brot“ sagt nur zu deutlich, welche Verluste die Landnahme mit sich bringen kann und in allen Zeiten gebracht hat.

An die Erarbeitung der Naturlandschaft schliesst die Untersuchung über ihre Veränderung zur heutigen Kulturlandschaft und deren Charakteristik an. Folgende Fragen sind dabei für die volkspolitischen Massnahmen der Zukunft besonders wichtig:

a) Wie war der Vorgang der Kultivierung des Ostens, welche Kräfte waren am Werk, welche Wege wies die Natur den Kultivierungsbestrebungen der Menschen?

b) Wie sah die Landschaft vor der grossen mittelalterlichen Ostkolonisation aus? Die Beantwortung liefert Beiträge zur Kenntnis über den heimischen Menschenschlag. Diese benötigen wir dringend, um die früheren deutschen Ostkolonisationen in ihren Auswirkungen, die in manchen Gegenden unweigerlich bis heute fortleben, überhaupt erst ganz erfassen zu können. So bedarf auch das polnische Schlagwort (Romer) von der grossen polnischen Kultivierung des Landes nach der mittelalterlichen deutschen Kolonisation ernstlich weiterer wissenschaftlicher Widerlegungen. Ferner kann mit der Erfassung des „heimischen Schlages“ — sei es nun im Warthegau, in Oberschlesien oder sonst wo — überhaupt erst erkannt werden, was in den einzelnen Ostgebieten artfremd ist. In seinen Taten ist das Polentum erst zu erkennen. Seine Tat aber ist eine devastierte Landschaft, ein ausgeplünderter Wald, eine wilde Wasserwirtschaft, verrottete Samen- und Tierzucht, in grossen Gebieten die Verproletarisierung des Landes im ganzen. Aus dem, was sich heute in „polnischen Landen“ als Kulturlandschaft zeigt, ist nicht immer leicht zu sagen, welche der Gebiete für den deutschen Siedler optimale Lebensbedingungen besitzen. Erst über die Forschung der ursprünglichen und ureigenen Physis des Landes kann diese Frage beantwortet werden. Land- und Forstwirtschaft greifen daher mehr und mehr nach dieser Forschungsweise.

c) Notwendig ist ferner die Herausarbeitung der Wechselwirkung zwischen der Landschaft und den deutschen Siedlern, also einmal der Gestaltung der Landschaft durch diesen, das andere Mal seiner Angleichung an das heimische Element, Erlahmung der Gestaltungskraft usw.

In Zusammenarbeit mit menschenkundlichen Disziplinen sind aus der Untersuchung Ergebnisse zu erwarten, die bei den volkspolitischen Massnahmen im Osten berücksichtigt werden müssen, sollen diese von einem Dauererfolg gekrönt sein. Es muss immer wieder betont werden — obzwar es sich um einen Allgemeinplatz handelt — dass eine Ausweitung des deutschen Sprachgebietes allein für unsere Zukunft politisch recht unwesentlich ist. Kaum anders steht es aber mit der Verbreitung deutscher Ordnung und Disziplin und anderer Merkmale, die ohne gleichzeitiges Ausstrahlen unserer guten Blutsämme, der eigentlichen Träger dieser Merkmale, für die Entwicklung des deutschen Volkes wenig bedeutet.

Die Landschaftskunde liefert also Beiträge zu den brennenden Fragen, die uns mit dem Ausgreifen in das Weichselgebiet erwachsen.

2) Als weitere zusammenfassende Arbeit wird die Landeskunde insbesondere des Weichselgebietes gepflegt werden. Notwendig ist vor allem eine für alle Gliederungen der Führung und Verwaltung brauchbare landeskundliche Darstellung. Für sie sind die bisherigen Forschungen zu verarbeiten und sowohl in den Fachgebieten wie nach den politischen Forderungen zu ergänzen. Über den Stand der Forschung wurde kurz in der Einleitung gesprochen.

Der Mangel an zusammenfassenden Arbeiten soll baldigst — und wenn in der Herausgabe von Manuskripten — so weit behoben werden, dass jeder Deutsche, der im Generalgouvernement tätig ist, in genügendem Masse seine Landeskenntnisse ergänzen und vertiefen kann.

3) Die einzelnen Fachzweige der geographischen Wissenschaft, besonders die der Anthropogeographie, werden in dem Masse bearbeitet, als sie unter 1) und 2) nötig sind und als sie zur sachlichen Unterbauung der politischen Führung benötigt werden. Bei letzterer nehmen die wissenschaftlichen Vorarbeiten für die Raumordnung im Rahmen der „Raumforschung“, die in der Sektion für Landeskunde eingebaut ist, den ersten Platz ein. Es handelt sich dabei nicht nur um wirtschafts- und verkehrsgeographische Bearbeitungen, sondern auch um solche der Siedlungs- und Volkstumsgographie. Die Landschaftsgliederung, die in der Landschaftskunde die Grundlage aller weiteren Untersuchungen bildet, ist auch bei der Raumforschung die Ausgangsbasis, wird hier aber für alle kulturellen und wirtschaftlichen Erscheinungen fortgeführt. Von selbst ergibt sich dabei eine enge Zusammenarbeit mit einer Reihe von Fachabteilungen in der Regierung des Generalgouvernements. Eine besondere Aufgabe ist ferner die endgültige Gliederung des Ostraumes in ein Netz bestgewählter Macht- und Wirtschaftszentren mit von der Natur vorgezeichneten Einzugsgebieten, verbunden durch ein ebenfalls angepasstes Verkehrsnetz. Die vielen Einzelfragen, welche mit der Neuordnung des Ostens entstanden sind und einer geographischen Vorbearbeitung bedürfen, können hier nicht aufgezählt werden.

4) Nicht zuletzt ist die Pflege des gesamten Gebietes der Geographie, besonders der Methodik in den einzelnen Arbeitszweigen, der Länderkunde von Mitteleuropa und dessen Beziehungen zu den europäischen Nachbarräumen eine Aufgabe der Sektion. Sie dient vor allem zur Aufrechterhaltung einer lebendigen Verbindung der Mitarbeiter der Sektion mit der geographischen Forschung im Reich und damit zur Weiterbildung der Mitarbeiter.

Die Darstellung der Forschungsergebnisse

Zu 1): In der Landschaftskunde wird die Darstellung eine intensive und breite sein, da die grosse politische Bedeutung der Untersuchungen eine Veröffentlichung der Ergebnisse sowohl für wissenschaftliche Kreise, als auch für die Verwaltungs-

stellen im Generalgouvernement und für einen weiteren Kreis von Interessenten erfordert.

Zu 2): Landeskundliche Monographien kleinerer Gebiete des Generalgouvernements sind vordringlich nötig, da den Stellen der mittleren und unteren Verwaltungsinstanzen entsprechend zusammengefasstes Material über ihre Verwaltungsgebiete völlig fehlt. Diese Beschreibungen sollen rasch — erst in einer Manuskriptreihe — erscheinen. Eine Gesamtdarstellung — die Landeskunde des Generalgouvernements — wird sich darauf aufbauen und mit einem Atlas soll jene das neue geographische Handbuch für das Generalgouvernement werden. Ein kurz gedrängter Abriss ist als Vorläufer gedacht.

Zu 3): Die Teilergebnisse werden in Aufsätzen und in der Veröffentlichungsreihe des Institutes erscheinen. Dabei sollen die Zwischenergebnisse der Arbeiten möglichst rasch in Manuskripten herausgegeben werden, damit sie sofort der Verwaltung im weiteren Kreise zur Verfügung stehen.

Zu 4): Die Pflege des Gesamtgebietes der Geographie wird nur zu einer geringen Veröffentlichung führen.

Zum Schluss sei noch bemerkt: mit Absicht wurde für die kurze Darstellung der Aufgaben der Sektion Landeskunde keine Gliederung der geographischen Wissenschaften als Rahmen benützt. In die Mitte der grossen Fragen über Wesen und Kräfte des Ostlandes und seiner Menschen hineinsteigend wurde versucht, die Aufgabe der Wissenschaft im weiteren Umfange und damit auch die der Sektion Landeskunde begreiflich zu machen. Auf neuem Boden mit dauerhaftem Erfolg zu bauen, gibt es nur einen Weg: Sehen — Erkennen — Wissen — Handeln.

AUFGABEN UND BEDEUTUNG DER DEUTSCHEN LITERATURGESCHICHTLICHEN FORSCHUNG IM GENERALGOUVERNEMENT

VON DR. HELMUT WERNER,

Assistent an der Sektion Geschichte am Institut für Deutsche Ostarbeit Krakau

Das Referat Deutsche Literaturgeschichte als ein in sich geschlossenes Teilgebiet der Sektion Geschichte sieht sich in seinem Forschungsbereich im wesentlichen vor folgende Aufgaben gestellt:

1. Das Mittelalter

Die Arbeit in diesem Zeitraum wird sich in der Hauptsache auf die Erforschung der mittelhochdeutschen Urkunden und sonstigen Schriftdenkmäler auf ihren mundartlichen Charakter hin erstrecken. Die Ergebnisse dieses Forschungsgebietes werden ein Bild vom deutschen Besiedlungsgang im Generalgouvernement vermitteln.

Ausserdem wird festzustellen sein, inwieweit sich das rückbesiedelte Land von seinen Anfängen her literarisch geäußert hat, um Schlüsse auf das geistige Leben und das Durchdringen deutscher Art im Mittelalter ziehen zu können. So ist z. B. Warschau, das bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts eine festgefügte deutsche Kaufherrn- und Handwerkerstadt war, vorläufig literarisch kaum zu greifen. Fortlaufend wird die literarische Entwicklung und Bedeutung Warschaus bis zum Jahre 1806 darzustellen sein. In der Zeit der Sachsenkönige bilden sich in Warschau wieder stärkere deutsche Kreise. Die Einbeziehung Warschaus in den preussischen Staat im Jahre 1795 treibt abermals eine starke und sich auch kulturell auswirkende Welle deutschen Zustromes nach Warschau. Ein Aufblühen Warschaus zu einem deutschen Kulturzentrum bahnt sich an, bleibt dann aber durch die Niederringung Preussens im Jahre 1806/07 lediglich eine Kulturepisode.

2. Humanismus und Barock

Die Zeit, in der die Universität Krakau als deutsches Kulturzentrum nicht nur Träger, sondern auch Ausstrahlungspunkt des humanistischen Bildungselementes für Deutschland war, bedarf noch eingehendster Durcharbeit. Das Quellenmaterial war nämlich der deutschen Wissenschaft bisher schwer oder nur in unzureichendem Masse zugänglich. Die deutsche Wissenschaft war daher gezwungen, entweder ganz auf eigene Forschungen in diesem Bereich zu verzichten oder die tendenziös gefärbten Ergebnisse der polnischen Wissenschaft hinzunehmen. Die sich daraus ergebenden Fehlschlüsse und die dadurch bedingte schiefe Beurteilung einzelner Persönlichkeiten wie des ganzen Zeitraumes ist zu berichtigen. Das Material ist durch Veröffentlichungen, abgesehen von der speziellen Bedeutung für das Generalgouvernement, auch der deutschen Wissenschaft für ihre Forschungen zu erschliessen. Besonders die schlesische Literaturgeschichte wird dadurch eine Bereicherung ihrer Kenntnisse über den Hu-

manismus erfahren. Spezielle Untersuchungen werden noch nicht restlos geklärte Fragen aufhellen.

Das Barockzeitalter ist die von der polnischen Wissenschaft am dürftigsten untersuchte und daher auch zu keiner abschliessenden Beurteilung gekommene literarische Epoche. Sie wurde von der polnischen Wissenschaft stark tendenziös gefärbt — Voraussetzung hierfür bot entweder die Abhängigkeit einzelner deutscher Dichter von der Krone Polens oder der Umstand, dass deutsche Poeten in Polen vor den Gefahren des Dreissigjährigen Krieges sicheren Unterschlupf fanden — und bedarf sorgfältigster Überprüfung und Klarstellung. Der starke deutsche Einfluss, der gerade in dieser Zeit von deutschen Dichtern ausging — man denke nur an Martin Opitz — blieb bisher in der Auswirkung entweder ununtersucht oder wurde der tatsächlichen deutschen Leistung in keiner Weise gerecht.

3. Die Romantik

Herders revolutionierender Einfluss auf die gesamte Literatur des Ostens ist zwar in den markantesten Vertretern dieses literarischen Zeitalters nachgewiesen oder zum mindesten angedeutet, obwohl auch hier noch grosse Problemkreise in dieser Richtung ihrer restlosen Erschliessung harren, aber es fehlt eben die systematisch betriebene und erschöpfende Darstellung der Auswirkung Herderschen Ideengutes auf den gesamten literarischen Bereich. Wohl ist darüber hinaus noch bis zu Pilsudski, wenn auch in grossen Sprüngen, das Wirken Herderscher Gedankengänge angedeutet, aber das zügige Fliessen dieser Ideen durch die gesamte Literatur bedarf noch der wissenschaftlichen Erforschung.

Ebenso wird noch der Einfluss der deutschen Klassik, vor allem aber Schillers, zu erforschen und in seiner ganzen Bedeutung für den Osten darzustellen sein, wenn man sich auch hier schon auf geleistete Vorarbeiten stützen kann.

Daneben wird im besonderen an die Auswertung der literarischen Leistungen in den Gebieten herangegangen werden müssen, die durch die polnischen Teilungen sowohl an Preussen wie an Österreich gefallen und dadurch zu einem Bestandteil des preussischen oder österreichischen Staates geworden sind. Von der deutschen und österreichischen Wissenschaft sind in dieser Richtung Forschungen kaum vorgenommen worden und reichen in der bisherigen Kenntnis und wissenschaftlichen Durcharbeit nicht aus.

4. Der Realismus und die Zeit bis zum Weltkrieg

Die Literatur dieser Zeitspanne ist am vielgestaltigsten. Die Abhängigkeit von deutschem Ideengut ist auf Grund der verschiedenartigsten Wirkungen, Überschneidungen und Verästelungen nicht annähernd zu bestimmen. Intensivste Forschung wird hier erst Klarheit zu schaffen haben. Ob und welche Bedeutung die deutsche Dichtung in diesem Zeitraum gehabt hat, werden erst die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit verdeutlichen.

5. Die Zeit von 1919 bis 1939

Das gesamte Schrifttum dieser Zeit bedarf sorgfältigster Untersuchung und genauester Prüfung auf seinen tatsächlichen Gehalt. Der deutsche Anteil am literarischen Schaffen dieses Zeitraumes ist sorgsam herauszuarbeiten und seiner tendenziösen Färbung zu entledigen. Denn die polnischen Literarhistoriker sahen ihre Aufgabe darin, durch ihre immerhin umfangreichen Arbeiten nachzuweisen, dass die schöngeistige Literatur ausschliesslich Leistung polnischer Autoren ist. Untersuchungen auf psychologischer Grundlage werden wieder deutsche Art und deutsches Wesen innerhalb der Literatur hervortreten lassen. Deutsche Lebenshaltung, die sich wie bei Goetel in starker und gewachsener Lebensbejahung äussert, wird im Gegensatz stehen zur polnischen Mentalität, die in grenzenlosem Pessimismus zum Ausdruck kommt, dessen typischer Vertreter Choromanski ist.

Mit dieser knappen programmatischen Skizzierung der Aufgaben und ihrer Bedeutung kann natürlich nicht die gesamte zu leistende Arbeit erschöpft sein. Es galt nur, die wichtigsten Gesichtspunkte, unter denen die einsetzende Forschung stehen muss, zu umreissen.

DIE WIRTSCHAFTSSTRUKTUR DES GENERALGOUVERNEMENTS

VON DR. PETER HEINZ SERAPHIM

BURGVRLÄG KRÄKÄU G. M. B. H.
VERLÄG D. INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTÄRBEIT
KRÄKÄU 1941

Diese Arbeit versucht ein Bild von der Struktur der Wirtschaft des Generalgouvernements zu geben, d. h. eine Bestandsaufnahme über den augenblicklichen, sehr verzweigten und vielgestaltigen Bereich des wirtschaftlichen Lebens in diesem neu erschlossenen deutschen Ostraum. Das Buch ist nicht ein Rechenschaftsbericht des von der deutschen Verwaltung des Generalgouvernements im Laufe des letzten Jahres Erreichten, sondern eine sachliche wissenschaftliche Aufzeichnung der die Wirtschaft im Generalgouvernement bestimmenden Faktoren. Zur Veranschaulichung der Darstellung sind dem Buche eine Reihe von Kartogrammen beigegeben.

Umfang 103 Seiten und 29 Kartenskizzen.

Preis: Zl. 5,—/RM 2,50

HIE BÜRGER HIE JUDE

EINE KRÄKÄUER KÄMPFSCHRIFT
AUS DEM JÄHRE 1618

BEARBEITET UND ÜBERSETZT VON
JOSEF SOMMERFELDT
REFERENT FÜR JUDENFORSCHUNG AM
INSTITUT FÜR DEUTSCHE OSTÄRBEIT KRÄKÄU

BURGVRLÄG KRÄKÄU G. M. B. H.
VERLÄG D. INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTÄRBEIT
1941

Diese Broschüre behandelt eines der kulturgeschichtlich interessantesten und seltensten jüdenfeindlichen Bücher aus dem Polen des 17. Jahrhunderts, dessen Auflagen seinerzeit von den Juden wegen ihres unwiderlegbaren Tatsachenmaterials aufgekauft und vernichtet wurden.

Umfang 90 Seiten und 6 Abbildungen.

Preis: Zl. 3,60/RM 1,80

In prächtiger Ausstattung, 132 Seiten stark und mit 28 Blatt Kupfertiefdruckbeilagen, liegt Heft 2/1941 der wissenschaftlichen Vierteljahresschrift des
Instituts für Deutsche Ostarbeit,

DIE BURG

als Sonderheft zum einjährigen Bestehen des Instituts vor.

Aus dem Inhalt:

Errichtung des Nikolaus-Kopernikus-Preises des Instituts für Deutsche Ostarbeit Krakau

Dr. KUBACH

Nikolaus Kopernikus. Das Leben, Schaffen und Weltgebäude des großen deutschen Naturforschers und die heutige Aufgabe der Kopernikusforschung

Dr. v. LORCK

Schinkels Schloßentwürfe für den Osten

Dr. BEHRENS

Deutsche Malerei in Polen

Dr. GOTTONG

Entwicklung und Gliederung der deutschen Bevölkerung in der Tuchmacherstadt Tomaszow-Mazow.

Dr. R A N D T

Die Archive d. Generalgouvernements, II. Teil

J. W. NIEMANN

Die Grundzüge der Verfassungsgeschichte Krakaus im Mittelalter

Preis: Zloty 4,—

RM 2,—

Burgverlag Krakau GmbH.

Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit
Krakau

Zu beziehen durch die Post und durch den Buchhandel

BIBLIOTEKA
Uniwersytecka
Gdańsk

01411